

le, in denen der Täter irrtig von einer Gefährdung des Öffens ergeht oder diese irrtig verkennet. Denn wer trotz Nichtbestehens einer (nahen oder nicht auszuschließenden) Gefahr des Erfolgseintritts einen bedeutenden Versuch begahrt, wenn und weil der Täter nach der letzten Ausfühthandlung der (irrtigen) Vorstellungsart, der bestimmte die Versuchsstadien des § 24 I 1 StGB im Ergebnis, der bestimmte die Versuchsstadien des § 24 I 1 StGB im Ergebnis rein subjektiv anhand der Tätervorstellung; und wer im umgekehrten Fall, also bei einem Täter, der die Schaffung gefahrbebringender Umstände verkennet, einen bedeutenden Versuch begahrt, weil bei objektiver Betrachtung die nahe oder nicht auszuschließende Gefahr des Erfolgseintritts besteht, der grenzt die Versuchsstadien letztlich anhand einer rein objektiven Betrachtungsweise voneinander ab. Gleiches gilt für Fälle der vorliegenden Art, in denen der Täter sich keine Vorstellungen vom Verwirklichungsgrad seiner Tat macht. So begründet *Hanf* die Annahme eines beendeten Versuches in dem hier zu besprechenden Fall schließlich rein objektiv, wenn er ausführt: „Sind objektiv betrachtet keine weiteren Ausfühthandlungen zur Herbeiführung des Erfolges mehr erforderlich, liegt bedeutender Versuch vor.“²¹ Die subjektive Komponente für „neutral“ zu erklären ist ein Kunstgriff, der dem Ergebnis *Hanfs* als dementsprechend einen subjektiven Anspruch gibt; eine subjektiv-objektive Abgrenzungsmethode ist dies jedoch nicht.

Aus den genannten Gründen ist dem Urteil des 2. Strafsenats des BGH nur im Ergebnis zuzustimmen; die vorzugswürdigere Begründung der vorliegenden Art liefert der 4. Strafsenat mit dem von ihm entwickelten Grundsätzen zum Vorliegen eines beendeten Versuchs. Als praktisch nicht durchführbar erweisen sich demgegenüber subjektiv-objektive Abgrenzungsmethoden zur Bestimmung der Versuchsstadien des § 24 I 1 StGB; der hierauf gestützten Begründung *Hanfs* eines beendeten Versuchs in dem hier zu besprechenden Fall ist daher eine Absage zu erteilen.

(21) *Hanf*, JR 1996, 29.

Kurzer Beitrag

Rechtsanwalt Christoph J. Parsch, LL.M., und Rechtsanwalt Titmann Schöffner, Berlin

Die Anzeigepflicht nach § 6 Subventionengesetz

I. Einleitung

Das Verhalten von Bund und Ländern bei der Überprüfung der Verwendung von Subventionen hat u. a. durch die Fälle Bremer Vulkan und Elf Aquitaine zu Kritik im In- und Ausland geführt. Obwohl die Treuhändachfolgeform BVS angeblich informiert worden war, war sie nicht eingeschritten, als der Vorstand der Bremer Vulkan die für die Wertes in Mecklenburg bestimmten Subventionen zweckwidrig verschob. In diesem Fall scheint das mangelnde Unrechtsbewusstsein der Akteure beim zweckwidrigen Gebrauch von Subventionen einherzugehen mit mangelndem Unrechtsbewusstsein der „Amtsträger“⁵ bezüglich ihrer Pflichtverletzung. Beiden ist die im deutschen Rechte nahezu singuläre⁶ wie bedeutsame Existenz der Verpflichtung zur Anzeige nach § 6 Subventionengesetz⁷ – SubVG – offensichtlich unbekannt. Die Vorschrift lautet:

§ 6. Gerichte und Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

Zweck der Vorschrift soll die Sicherstellung einer wirksamen Ermittlungsbehörde sein.⁸ Es fragt sich jedoch, wenn die Anzeigepflicht trifft und welche strafrechtlichen Folgen sich aus einem Unterlassen ergeben.

II. Verpflichtetenkreis

Im Gesetzgebungsverfahren wurden verschiedene Varianten diskutiert. Der Regierungsentwurf hatte zunächst alle Amtsträger

geklärt ist weiterhin, was die Anzeigepflicht auslöst. Die Formulierung, „Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen“, versteht die Antwort auf die Definition des Verdachts. Nach der Begründung des Regierungsentwurfs sollte erst die Wahrscheinlichkeit, nicht schon die Möglichkeit eines Subventionsbetruges, zur Anzeige verpflichten.¹⁶ Andererseits verweist dieselbe Begründung auf die Anzeigepflicht nach dem heutigen § 116 AO 1977.¹⁷ Diese besteht jedoch bereits, wenn sich aus tatsächlichen Anhaltspunkten nicht nur die Möglichkeit

1) Vgl. Friedmann, FAZ v. 26. 2. 1996, Nr. 48, S. 14; van Miert, Kapital, April 1996, S. 12; Der Spiegel H. 20/96, S. 102ff.

2) Der Direktor des zuständigen Vertragsmanagements der BVS Groß-Bloktank soll von einem Insider gewarnt worden sein. Vgl. Der Spiegel H. 13/96, S. 50; auch im Fall Elf Aquitaine wurde laut Spiegel der zuständige Direktor Meyer über einen Verstoß gegen § 264 StGB informiert. Der Spiegel, H. 17/96, S. 40, 42.

3) Entwurf, Kapitel, April 96, S. 40, 48ff.

4) Vgl. Aberg, FAZ v. 2. 4. 1996, S. 8, über die Information der Unternehmensleitung der Kali + Salz AG, nicht investierte Mittel wurden gewinnbringend angelegt.

5) So wird das ehemalige Mitglied des Vorstandes der Treuhändanstalt allerdings in seiner Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrates der Bremer Vulkan zitiert: „Bräms: Streit um 850 Millionen DM akademisch und kontraproduktiv“, FAZ v. 26. 2. 1996, S. 14; das ehemalige Mitglied des Vorstandes der THA, Schuch, jetziger Wirtschaftsminister von Sachsen-Anhalt, vertraut weiter darauf, daß Elf-Manager wissen, was sie sagen und was sie rechnen“; Der Spiegel, H. 19/96, S. 103; Die EU-Kommission beharrt darauf: Neue Maxhütte muß zurückzahlen“, FAZ v. 15. 3. 1996, S. 20.

6) Tiedemann, in: LK, Bd. 6, 10. Aufl. (1988), § 264 Rdnr. 137; Pump, wistra 1987, 322ff.

7) Gesetz gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. 7. 1976, BGBl. I, 2037; BGBl. III 453-18-1, eingefügt durch Art. 2 des Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 29. 7. 1976 (BGBl. I, 2034); dazu Carlsen, AgrAR 1978, 297ff.

8) BT-Dr. 7/3441 zu § 7 SubVG, S. 45.

9) Dabei soll die Mitteilungspflichtung des § 6 SubVG für Gerichte, da praktisch nicht relevant, ausgeschlossen werden. Zur Strafanzeigepflicht des Gerichts allgemein, s. Nierwiesberg, NJW 1996, 432.

10) So der RegE, vgl. Dr. 7/5291, S. 21.

11) Dr. 7/5291 S. 21; Stellungnahme des Bundesrates BT-Dr. 7/3441, S. 53.

12) Dr. 7/5291, S. 21f.

13) AO, S. 21; so auch Tiedemann, (o) Fußn. 6), § 264 Rdnr. 138.

14) BT-Dr. 7/3441, S. 45.

15) Dies sahen etwa die Niederlassungen der Treuhändanstalt zu Anfang der Privatisierung und vor Einführung des Organisationshandbuchs 1993 vor.

16) Entwurf der Bundesregierung, BT-Dr. 7/3441, S. 45 zu § 7.

17) BT-Dr. 7/3441, S. 45.

III. Anzeigevoraussetzungen

Zum einen stünde es dann im Belieben der Behörde, durch Gestaltung des Organisationsplans den Verpflichtetenkreis willkürlich zu begrenzen. Im Extremfall könnte der Organisationsplan nur den Minister zur Vertretung berechtigen. Dieser wäre aber, sofern der Minister zur Vertretung berechtigt, durch seine Immunität weitestgehend geschützt. § 6 SubVG ließe dann faktisch leer. Andererseits könnte der Organisationsplan der Behörde auch Einzelvertretung für untere Referenzebenen einführen.¹⁵ Völlig unklar bleibt der Verpflichtetenkreis bei nur gemeinsamer Vertretungsbezugnis. Keine dieser Varianten würde aber der Lokalisierung des subventionserheblichen Fachwissens gerecht. Denn dieses Fachwissen dürfte eher in den Ebenen zwischen Abteilungsleitern und Staatssekretären, bzw. deren Entsprechungen zu finden sein. Dem Sinn und Zweck von § 6 SubVG wird daher nur eine Auslegung des Verpflichtetenkreises gerecht, die die Träger des subventionserheblichen Fachwissens und damit die Hierarchie ab Abteilungsleiter aufwärts versteht.

Mittelungen

Wolfgang Hefermehl zum 90. Geburtstag

In der Laudatio zu *Hefermehls* 70. Geburtstag (NJW 1976, 1731) hieß es, die guten Wünsche „gelten einem Mann, der seit langen Jahren zu einer Institution des deutschen Rechtslebens im Handels-, Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht geworden ist und allem Ansehen nach diese Position auch im achten Lebensjahrzehnt unverändert ausfüllen wird“. Seitdem sind zwei Jahrzehnte vergangen, viele Studentengenerationen sind ins Berufsleben eingetreten, seinzeit aktive Juristen leben schon lange im Ruhestand oder haben uns ver-

er schon Mitte der 30er Jahre begonnen hatten, trifft man nur noch höchst selten.

An *Wolfgang Hefermehl* scheinen diese Zeiten im wesentlichen spurlos vorübergegangen zu sein; die ihm im Jahre 1976 gewidmeten Wünsche sind daher unverändert aktuell. Seine „marktbeherrschenden“ Standardkommentare zum Wettbewerbsrecht (17. Aufl. 1992) und zum Wechsel- und Scheckrecht (19. Aufl. 1995), vor über 50 Jahren nach dem Tode *Adolf Baumbachs* von ihm übernommen und fortgeführt, bringt er, wie seit Jahrzehnten gewohnt, mit hoher Präzision im Abstand weniger Jahre in Neuauflage heraus, getreu seinem Grundsatz, daß man die Dinge, wenn sie gelingen sollen, selbst in der Hand behalten muß. Nicht anders hält er es mit der Lehre: Seine berühmte Vorlesung über Wertpapierrecht hat er für das WS 1996/97 erneut angekündigt – sie bildet nach wie vor einen besonderen Anziehungspunkt für junge Juristen an der Ruprecht-Karls-Universität. Daß seine Kommentare zum BGB, zum HGB und zum AktG, bekannt durch die Klarheit und dogmatische Fundierung ihrer Argumentation, nach wie vor in den aktuellen Auflagen des *Sozialgl.*, des *Erman.*, des *Schubert* und des *Gesell/Hefermehl* anzutreffen sind, weiß die Fachwelt sehr zu schätzen. Kurz: Der Emeritus der Universität Heidelberg, *Wolfgang Hefermehl*, zugleich Honorarprofessor der Universität Mannheim und Salzburger Ehren doktor, ist an der Schwelle zum 10. Jahrzehnt unverändert präsent und bleibt seiner Rolle als Institution im Handels-, Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht treu.

Zum 90. Geburtstag am 18. 9. sind *Wolfgang Hefermehl* erneut zwei Festschriften zugeachtet, und zwar als Sonderhefte der Zeitschriften GRUR und WRP. Sie sollen in einer Festveranstaltung am 20. 9. überreicht werden, zu der der Rektor der Ruprecht-Karls-Universität und der Dekan der Heidelberger Juristenfakultät gemeinsam einladet. Überreicht werden, zu der der Rektor der Ruprecht-Karls-Universität und der Dekan der Heidelberger Juristenfakultät gemeinsam einladet. Überreicht werden, zu der der Rektor der Ruprecht-Karls-Universität und der Dekan der Heidelberger Juristenfakultät gemeinsam einladet.

Zum 90. Geburtstag am 18. 9. sind *Wolfgang Hefermehl* erneut zwei Festschriften zugeachtet, und zwar als Sonderhefte der Zeitschriften GRUR und WRP. Sie sollen in einer Festveranstaltung am 20. 9. überreicht werden, zu der der Rektor der Ruprecht-Karls-Universität und der Dekan der Heidelberger Juristenfakultät gemeinsam einladet. Überreicht werden, zu der der Rektor der Ruprecht-Karls-Universität und der Dekan der Heidelberger Juristenfakultät gemeinsam einladet.

Professor Dr. Peter Ulmer, Heidelberg

Welchem Juristen in Deutschland sollte *Hans Putzo* kein Begriff sein? Sein hoher Bekanntheitsgrad und sein Ansehen als Kommentator Autor beruhen auf zwei „Säulen“: dem *Palandt* und dem *Thomas/Putzo*, zwei längst unentbehrliche Standardwerke für jeden mit Zivilrechtsfragen in Praxis und Wissenschaft betrauten Juristen. Kein Richter oder Anwalt kommt bei der Klärungsbedürftigkeit von solchen Rechtsfragen ohne diese Kommentare aus.

Gleichzeitig mit *Heimrichs* und *Thomas* ist er seit der 28. Auflage des *Palandt* im Jahre 1969 in den erlauchten Autorenkreis eingetreten, dem er somit mit den beiden anderen Genannten die längste Zeit angehört, ohne daß sich irgendwelche „Abnutzungerscheinungen“ gezeigt hätten. Im Gegenteil: die Rechtsentwicklungen und -änderungen in einigen der von ihm im *Palandt* betreuten Gebiete des Schuldrechts (z. B. Wohnraummietrecht, Arbeitsrecht, Abzahlungsrecht, Verbraucherkreditgesetz, mit jeweils hoher Aufgeschlossenheit für Neues, was auch in der Übernahme der Kommentierung des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften im Jahre 1986 zum Ausdruck kam. *Putzos* strenge Systematik, seine Präzi-

sondern eine gewisse, wenn auch zweifelhafte Wahrscheinlichkeit für eine Strafart herleiten läßt¹⁸. Eine Wahrscheinlichkeit in Form des „hinreichenden Tatverdachts“, wie gem. § 203 StPO zur Eröffnung des Hauptverfahrens erforderlich, kann nicht verlangt werden. Die Anzeigepflicht besteht gerade gegenüber den Strafverfolgungsbehörden als Ermittlungsbehörden. Da die Begründung des Regierungsentwurfs den Subventionserwerb zu Recht für sozialschädlicher hält, sollte parallel zum Anfangsverdacht i. S. des § 152 StPO¹⁹ und des § 116 AO 1977 die Anzeige-pflicht dann ausgelöst werden, wenn es an Hand von ersten konkreten Tatsachen (und nicht nur Vermutungen) möglich erscheint, daß ein Subventionserwerb vorliegt.

IV. Strafbarkeit

1. Das Subventionserwerb selbst enthält keine Sanktionen für das Unterlassen der Anzeige. Es ist daher auf allgemeine Vorschriften zurückzugreifen.

2. In Betracht kommt zunächst der Tatbestand der Strafvereitelung gem. §§ 258, 258a StGB²⁰. Problematisch sind dabei Tat-handlung und Vorsatzform. In der Regel führt ein Unterlassen der Pflicht zum Handeln besteht und damit das eigene Ermessen der Verpflichten auf Null reduziert ist²¹. § 6 SubVG führt durch die Verpflichtung zur Mitteilung diese Ermessensreduktion herbei²². Auch vorstrafliches Handeln wird gewöhnlich zu bejahen sein. Eine entsprechende Absicht ist zwar schwer nachweisbar. Die Wesentlichkeit des Vereitelungserfolges genügt jedoch. Es reicht aus, daß der Täter sicher weiß, daß die Ermittlungen sich aufgrund seines Verhaltens verzögern²³. Hält nämlich der Amtsträger das Vorliegen eines Subventionserwerbes für möglich²⁴ und unterläßt er die Mitteilung, so weiß er auch, daß keine Ermittlung eingeleitet werden. Dies gilt umso mehr, wenn man den Ver-pflichtetenkreis aus § 6 SubVG, wie oben angeführt, beschrankt.

3. Eine Verfolgung wegen Begünstigung gem. § 257 StGB²⁵ dürfte zumeist am Nachweis der Absicht der Vorteilssicherung zu Gunsten einer Dritten scheitern.

4. Fraglich ist, ob die Unterlassung der Mitteilung auch eine Täterschaft nach § 264 StGB begründen kann. § 6 SubVG verlangt gegen unrichtige oder unvollständige Angaben gegenüber der Behörde die Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörde, § 264 I StGB hingegen Unterlassen i. S. des § 264 I Nr. 1 StGB scheidet daher aus.

5. Denkbar ist aber eine Beihilfe zum Subventionserwerb durch Unterlassen, §§ 264, 27 StGB. Dies dann, wenn die Subventionsvergabe nicht nur einmal, sondern in verschiedenen Abschnitten wiederholt oder stufenweise bei Nachweis bestimmter Voraussetzungen gewährt wird. Hat der Amtsträger vor einem solchen Abschnitt den Verdacht, daß eine betrügerische Handlung vorliegt und unternimmt er nichts, so fördert sein Unterlassen die Völlendung des § 264 StGB. Bedingter Vorsatz reicht insoweit aus²⁶. § 6 SubVG begründet hier eine entsprechende Garantienpflicht.

V. Zusammenfassung

Die Verletzung der Anzeigepflicht nach § 6 SubVG dürfte in den meisten Fällen zur Strafbarkeit nach § 258 StGB führen, allerdings ist auch eine Beihilfe nach §§ 264, 27 StGB möglich. U. a. um das Vollzugsdefizit²⁷ bei der Beihilfekonrolle und damit die Glaubwürdigkeit Deutschlands innerhalb der EG wieder zu erlangen, bedarf es der verstärkten Aufklärung innerhalb der Behörden über deren Pflichten aus § 6 SubVG.

- (18) *Tippekruuse*, AO, 15. Aufl., 77. Lfg., 1995, § 116 AO.
 (19) *Kleinkecht/Meyer-Gofjorn*, StPO, 42. Aufl. (1995), § 152 Rdnr. 4.
 (20) *Tiedemann*, § 264 Rdnr. 138.
 (21) *Dreher/Tronkle*, StGB, 47. Aufl. (1995), § 258 Rdnr. 6; *Rudolph*, NSZ 91, 361 (367).
 (22) *Dreher/Tronkle*, § 258 Rdnr. 6.
 (23) KG, JR 1985, 26; *Stree*, in: *Schönke/Schroder*, 24. Aufl., § 258 Rdnr. 22; *Dreher/Tronkle*, § 258 Rdnr. 12.
 (24) Es genügt bedingter Vorsatz. *Dreher/Tronkle*, § 258 Rdnr. 10.
 (25) *Tiedemann*, § 264 Rdnr. 138.
 (26) RGS 72, 24; *BGH*, MDR 85, 284.
 (27) Ein Vollzugsdefizit vernennend, aber § 6 SubVG übersehend, *Ehlermann/Schütterle*, EuZW 1996, 234f.